

beglaubigte Abschrift

Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes Oschersleben im Rahmen eines Grundbuanlegungsverfahren gem. §§ 116 ff GBO (AZ: WZ-5016-1)

Das Grundbuchamt Oschersleben beabsichtigt, von Amts wegen folgendes vorzunehmen:

1.) für das nachfolgend bezeichnete derzeitig ungebuchte Grundstück in der Gemarkung Wanzleben ein Grundbuchblatt anzulegen und folgende Eintragungen darin vorzunehmen:

Ifd. Nr.	Grundstück	Flurbezeichnung	Flurstück	Wirtschaftsart, Lage	Größe in qm
----------	------------	-----------------	-----------	----------------------	-------------

1	24	10	An der Landstraße nach Langenweddingen	6.841
---	----	----	--	-------

2.) als Alleineigentümer einzutragen: Eigentümer unbekannt

3.) folgende Belastungen einzutragen: Abteilung II - keine bzw. ohne; Abteilung III - keine bzw. ohne.

Nach § 122 GBO darf das Grundbuch jedoch erst angelegt werden, nachdem in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, das Bevorstehen der Anlegung öffentlich bekanntgemacht und seit der Bekanntmachung mindestens ein Monat verstrichen ist; die Art der Bekanntmachung bestimmt dabei das Grundbuchamt.

Die vorgenannte Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch Aushang an der Gerichtstafel im Amtsgericht Oschersleben, Gartenstraße 1, 39387 Oschersleben, an der Gemeindetafel in der Ortschaft Wanzleben und der Aushangtafel der Stadt Wanzleben-Börde in Wanzleben jeweils mindestens 1 Monat verstrichen ist.

Personen, die Einwendungen gegen die oben genannten beabsichtigten Eintragungen geltend machen wollen oder das Eigentum an einem der vorgenannten Flurstücke ganz oder teilweise in Anspruch nehmen, werden gebeten, ihre Einwendungen bzw. ihr Recht innerhalb der vorgenannten Frist beim Grundbuchamt Oschersleben, Gartenstraße 1, 39387 Oschersleben schriftlich anmelden und glaubhaft machen, da ansonsten ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird. Gleiches gilt für Personen, für die Eintragungen zu ihren Gunsten oder ihres Rechtsvorgängers im Grundbuch bestanden haben. Andernfalls werden diese Eintragungen nicht berücksichtigt.

Gründe:

Dem Grundbuchamt wurde mitgeteilt, dass das vorgenannte Grundstück derzeitig nicht im Grundbuch gebucht ist, jedoch in der örtlichen Gegebenheit existent ist. Die örtliche Gegebenheit ist durch entsprechende Unterlagen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, Magdeburg nachgewiesen. Insoweit hat das Grundbuchamt die erforderlichen Ermittlungen durchgeführt und ein entsprechendes Grundbuanlegungsverfahren gem. §§ 116 ff GBO von Amts wegen eingeleitet.

Im Rahmen der Einführung des Datenbankgrundbuchs sollen und müssen alle real existierenden Grundstücke in einem Grundbuch gebucht werden. Aus den vorgenannten Gründen ist daher das Grundbuchblatt mit den oben bezeichneten Daten anzulegen und – vor Anlegung des Grundbuchs – die Veröffentlichung gem. § 122 GBO durchzuführen.

Beglubigt am 14. MRZ. 2025

gez. Kurzmann, Rechtspflegerin

Kurzmann, Rechtspflegerin als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde in der zurzeit gültigen Fassung werden, soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse

<https://www.wanzleben-boerde.de/de/bekanntmachungen.html> und der Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht. Ferner wird der Bekanntmachungstext im Informationsblatt der Stadt Wanzleben - Börde „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ veröffentlicht.

Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

Für den Termin der öffentlichen Bekanntmachung Wanzleben Blatt 5016-1 erfolgte die Bekanntmachung am 28.03.2025.

Ferner wird der Bekanntmachungstext im Informationsblatt der Stadt Wanzleben - Börde „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ im Februar 2025 veröffentlicht.



Grit Matz
Bürgermeisterin

